

1. Grad - Aufnahme

Rechte und Pflichten der Lehrlinge

1. Aufseher: Verlesung und Übergabe an neue Brüder

(überarbeitet von KWL 10/2010 und 07/2013)

1. Der Lehrlingsgrad ist die Vorbereitungsstufe für die beiden anderen Grade, zunächst für den Gesellengrad, später den Meistergrad. Der Lehrling soll lernen, als Freimaurer zu denken und zu handeln.

2. Er soll sich daher mit den Symbolen und Gebräuchen seines Grads bekannt machen, über ihre Bedeutung und Anwendung auf den moralischen Zweck der Freimaurerei nachdenken und sich in der Kunst üben, den Geist des Freimaurertums auf das Leben zu übertragen.

3. Dem Lehrling ist die Benutzung der Logenbibliothek angeraten. Vor allem aber ist er auf den regen Besuch der arbeitenden Loge und die Anleitung durch erfahrene Brüder angewiesen. Ihm ist insbesondere zur Pflicht gemacht, keine Tempelarbeit seines Grads, namentlich keine Unterrichtsloge, ohne dringende Ursachen und unentschuldigt zu versäumen.

4. Die Lehrlingszeit beträgt im allgemeinen ein Jahr; jedoch kann sie aus triftigen Gründen verkürzt werden.

5. Ist der ursprüngliche Bürge aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zur Stelle, so ist der Lehrling gehalten, einen Bruder Meister seines Vertrauens um Übernahme der Pflichten des Bürgen zu bitten.

6. Der Lehrling kann keinen Suchenden zum Freimaurer vorschlagen. Hat er einen würdigen Freund, der dem Bund beizutreten wünscht, so muss er die Vermittlung eines Bruders Meister nachsuchen, der dann den Umständen entsprechend den Vorschlag und die Bürgschaft übernimmt.

7. Ein Lehrling kann kein Logenamt übernehmen.

8. Kein Lehrling hat das Recht, die Beförderung zum Gesellen zu verlangen, weil sie nur nach Ermessen als Belohnung für erwiesenen freimaurerischen Eifer erteilt wird. Wenn aber wichtige Gründe einem Lehrling die Beförderung vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit wünschenswert erscheinen lassen, so kann er sich zunächst an seinen Bürgen wenden, der seinen maurerischen Weg bis zur Erreichung des Meistergrads mit Rat und Tat verantwortlich leitet.

9. Vor seiner Beförderung in den Gesellengrad muss der Lehrling eine ihm vorgelegte, auf die Freimaurerei bezogene Frage schriftlich beantworten, das heißt, ein Baustück (eine Zeichnung) vorbereiten, wobei es nicht so sehr auf Gelehrsamkeit, sondern vielmehr auf gesunden Menschenverstand, auf eigenes Denkvermögen und auf echte Sprache des Herzens ankommt. Sich hierzu einer fremden Feder zu bedienen, wäre unverzeihliches Unrecht. Der Meister vom Stuhl kann den Lehrling im Ausnahmefall von der schriftlichen Arbeit entbinden.

10. Ist ein Lehrling infolge Wechsels des Wohnorts Besucher einer auswärtigen Loge oder tritt er aus diesem Grund einer anderen Loge bei, so kann er dort auf Bitten seiner Mutterloge in den Gesellengrad befördert werden.